

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Winterlager, und Sommerlager, sowie die gültige Stellplatzordnung für Boote, Caravans/Wohnmobile und Wohnanhänger

Vertragsumfang

1. Die Wintersaison dauert vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres. Die **Dauer der Mietzeit wird im Vertrag individuell festgelegt.**
2. Der Vertrag umfasst die Vermietung des Lagerplatzes während dieser Zeit ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch den Vermieter sowie die Ausführung der in Auftrag gegebenen Ein- und Auslagerung.
3. Alle über den Vertragsinhalt hinausgehenden Arbeitsleistungen, wie Überholungs- und Wartungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind extra zu vereinbaren.

Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Kosten für den Winterlagerplatz/Sommerliegeplatz, für die Ein- und Auslagerung sind vor Mietbeginn ohne Abzug fällig.
2. Bei Zahlungsverzug ist die Firma B & B Metallbearbeitung GbR berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe(5 %) zu berechnen und sofern die Umstände dies rechtfertigen, die Auslieferung des Schiffes, Caravans, Wohnmobils und Wohnanhänger abzulehnen.(mit Pfandrecht)

Ein- und Auslagerung

1. Beginn der Einlagerung und Auslagerung nach Absprache. Dies trifft für das Winterlager zu.

Für das Sommerlager werden individuelle Ein- u. Auslagerungstermine laut Absprache festgelegt.

Die Firma B & B Metallbearbeitung GbR bestimmt die Folge bei der Ein- und Auslagerung sowie die Lagerplätze nach ihrer Disposition. Individuelle Zusagen werden soweit möglich berücksichtigt, an eventuellen Zusagen bindet sich der Vermieter aber nicht.

Lagerplatzordnung

1. Der Eigentümer hat Zugang zu seinem eingelagerten Boot, Caravan, Wohnmobil und Wohnanhänger.
2. Für Angehörige des Eigners (Ehefrau, Kinder, Mitsegler etc.), welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Objektes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter 1. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen als solche auszuweisen.
3. Eigene Arbeiten des Eigentümers an seinem Boot, Caravan, Wohnmobil und Wohnanhänger, können in kleinem Umfang ausgeführt werden, jedoch nur am zugewiesenen Lagerplatz. Für Arbeiten aller Art darf nur der für Reparaturen zugewiesene Platz genutzt werden.
4. Für durch Arbeiten entstandene Schäden am Eigentum Dritter oder an der Reparaturhalle haftet der Eigner/Mieter.
5. Die Reparaturhalle ist nach der Nutzung gereinigt und von allen Reststoffen befreit an die Firma zu übergeben. Die Nutzung der Halle ist kostenpflichtig.
6. Während der Dauer des Mietverhältnisses ist die Mietfläche vom Mieter sauber zu halten.
7. Die Mietfläche hat der Mieter zum Ende der Mietzeit zu säubern. Bei Unterlassung führt dieses die Firma B & B Metallbearbeitung GbR auf Rechnung des Mieters aus.
8. Das Befahren des Geländes und das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dafür vorgesehenen Plätzen nach Maßgabe möglich. Es gilt die STVO. Im gesamten Objekt ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
9. Das Abstellen und die Einlagerung anderweitiger Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Vermieters, insbesondere:
 - a. das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen u. ä.

b. das Lagern von anderen, nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritten.

10. Untersagt wird die Einlagerung von Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen.

11. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter gegenüber jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.

12. Masten, Außenbordmotoren und sonstiges Zubehör müssen für das Winterlager abgenommen und in dem dafür vorgesehenen Lager eingelagert werden.

13. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die Einhaltung der Lagerplatzordnung zu überwachen.

14. Die Hallenordnung ist einzuhalten.

15. In der Halle herrscht absolutes Rauchverbot und das Heizen mit elektrischen Heizgeräten ist erst in Abstimmung mit dem Vermieter möglich.

16. Beschädigungen an anderen Booten, Caravans und Wohnanhängern ist der Firma B & B Metallbearbeitung GbR sofort anzuzeigen.

17. Das Beheizen der Boote, Caravans, Wohnmobile und Wohnanhänger ist untersagt.

18. Das Übernachten auf den Mietflächen und auf dem Betriebsgelände ist untersagt.

19. Farbspritzarbeiten sind in der Halle nach Absprache gestattet.

20. Das Abkärchern der Boote, Caravans, Wohnmobile und Wohnanhänger und die Nutzung des vorhandenen Hochdruckreinigers sind gegen ein Entgelt auf den vorgeschriebenen Flächen möglich. Es sind dabei **nur für die Umwelt zugelassene Reinigungsmittel**, welche biologisch abbaubar sind, zu verwenden. **Das Reinigen von Motoren ist nicht gestattet.**

Bei Einsatz unberechtigter, umweltgefährdender Reinigungsmittel trägt der Verursacher eventuell auftretende Kosten der Beseitigung aufgetretener Schäden.

Die Verwendung von Unterwasseranstrichen(Antifouling),in denen Tributylzinn(TBT) enthalten ist, ist verboten.

21. Das Betreten der Produktionshalle und Materiallagerplätze ist nicht gestattet.

Haftung für Schäden und Versicherung

1. Die Firma B & B Metallbearbeitung GbR haftet auch für ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ,nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung beruhen oder auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche unerlaubte Handlung zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

2. Der Mieter haftet für Vertragsverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung, soweit der Schaden von ihm oder seinem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden ist; dieses gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

Eine etwaige Haftung des Mieters gegenüber Dritten wird hiervon nicht berührt. Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen. Nachweis ist bei Vertragsabschluss nachzuweisen

3 . Für alle Schäden, die durch die oder während der Lagerung entstehen können, wie Slip-, Kran-, Transport- und Lagerschäden, Brandschäden, Sturmschäden, Hochwasserschäden, Diebstahl und dergleichen, ist das Boot ,der Caravan, Wohnmobil und Wohnanhänger einschließlich eingelagertem Zubehör und Inventar vom Mieter zu versichern. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Umstürzen am Lagerplatz, oder beim Kranen des Bootes sowie das Ab- und Aufsetzen

des Mastes entstehen. Es ist Sache des Eigners bzw. des Auftraggebers, sich dafür versichert zu halten. Die Firma B & B Metallbearbeitung GbR haftet nicht für

Ansprüche von Dritten.

Pfandrecht

1. Der Mieter räumt der Firma B & B Metallbearbeitung GbR für deren Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht am Boot ,Caravan, Wohnmobil und Wohnanhänger, sowie am Zubehör und Inventar ein.
2. Eventuelle Gegenansprüche des Mieters begründen nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen zurückzuhalten oder gegen sie aufzurechnen.

Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und — soweit vereinbart — Gerichtsstand ist Bad Liebenwerda.

Mietvertrag

Diese Stellplatzordnung ist wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages und wird als solcher durch die Vertragspartner zur Kenntnis genommen, anerkannt und eingehalten.

Datum: Hörlitz ,den

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Fa. B & B Metallbearbeitung GbR